

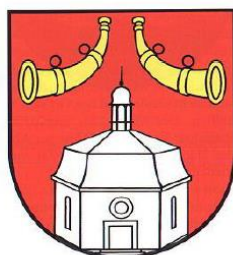
Öffentliche Bekanntmachung der

2. Änderung der Hauptsatzung

des Amtes Hörnerkirchen
Kreis Pinneberg



Bokel



**Brande-
Hörnerkirchen**



Osterhorn



Westerhorn

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen vom 24.05.2023 und mit der Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen erlassen:

§ 1

In den § 8 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i. V. m. § 16 a GO)

(4) Es werden stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse des Amtsausschusses gewählt. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht überschreiten. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder der ständigen Ausschüsse in der Reihenfolge ihrer Wahl. (Poolstellvertretung)

§2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 31.05.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 05.06.2023

gez. Bernd Reimers

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher